

Leitfaden der ESF-Verwaltungsbehörde für die regionalen ESF-Arbeitskreise Baden-Württemberg

in der Förderperiode 2014-2020

Stand: 01.06.2016

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Organisation und Aufgaben der regionalen Arbeitskreise
3. Förderinhalte
4. Querschnittsziele und Querschnittsthemen
5. Strategieentwicklung und Ausschreibung
6. Antrags- und Rankingverfahren
7. Sonstiges

1. Vorbemerkung

Dieser Leitfaden der ESF-Verwaltungsbehörde enthält oder verweist auf Arbeitsanweisungen und -hilfen und soll die Vorsitzenden, Geschäftsführenden und Mitglieder der regionalen ESF-Arbeitskreise anleiten und unterstützen. Er fasst die Rundschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde zusammen und soll diese künftig ersetzen. Aktualisierungen des Leitfadens werden per Rundmail bekanntgegeben.

2. Organisation und Aufgaben der regionalen Arbeitskreise

2.1 *Wie sind die Arbeitskreise in der neuen Förderperiode zusammengesetzt?*

Die Zusammensetzung der Arbeitskreise ist gegenüber der Förderperiode 2007-2013 unverändert. Im Falle des Zusammenschlusses von zwei oder drei AKs erhöht sich die Zahl der Vertreter/innen von Stadt- oder Landkreisen, Jobcentern und ggf. Arbeitsagenturen entsprechend. Die Einzelheiten dazu regelt der Vertrag zwischen den Stadt- und Landkreisen und dem Sozialministerium in der Förderperiode 2014-2020. (LINK: [AK Vertrag](#)). Weitere Teilnehmende an den Arbeitskreisen, wie z.B. Mitglieder der SGB-II-Beiräte, LEADER-Aktionsgruppen, RegioWIN-Akteure, Naturschutzorganisationen etc. können jederzeit zu Sitzungen eingeladen werden; sie erhalten aber kein Stimmrecht.

2.2 *Welche Aufgaben haben die regionalen Arbeitskreise in der Förderperiode 2014-2020?*

Die Aufgaben der regionalen Arbeitskreise sind im § 1 des Vertrags zwischen den Stadt- und Landkreisen und dem Sozialministerium in der Förderperiode 2014-2020 festgelegt:

- Erstellung und Veröffentlichung einer regionalen Arbeitsmarktstrategie, ausgerichtet an den regionalen Bedarfen und am Operationellen Programm von Baden-Württemberg;

- inhaltliche Bewertung regionaler Projektanträge hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Strategie des Arbeitskreises und Erstellung einer Vorschlagsliste gemäß der vom ESF-Begleitausschuss genehmigten Methodik und Kriterien;
- Weiterleitung der Vorschlagsliste an die Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank;
- Ergebnissicherung und inhaltliche Prüfung der Sachberichte, Mitwirkung bei der Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Netzwerkarbeit.

2.3 In welchem zeitlichen Turnus treffen sich künftig die Arbeitskreise zur Strategie- und Ranking-Sitzung?

Die Mitglieder des Arbeitskreises treffen sich mindestens zweimal jährlich: einmal zur Erstellung der regionalen Arbeitsmarktstrategie und einmal zur Bewertung der Anträge.

2.4 Erfolgt die Bewilligung der Projekte durch den Arbeitskreis?

Nein, die Bewilligung der Projekte ist nicht Aufgabe des Arbeitskreises. Der Arbeitskreis erstellt nach inhaltlicher Bewertung eine Vorschlagsliste gemäß der vom ESF-Begleitausschuss genehmigten Methodik und Kriterien (Ranking), nach der die L-Bank nach dortiger Antragsprüfung die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide erteilt.

3. Förderinhalte

3.1 In welchen spezifischen Zielen findet die regionale Förderung in der neuen Förderperiode statt?

Regionale Projekte können in zwei spezifischen Zielen gefördert werden:

- **B 1.1:** Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind;

- **C 1.1:** Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

3.2 Wie viel ESF-Mittel stehen für die regionale Förderung zur Verfügung?

Für die Prioritätsachse B im Ziel B 1.1 (Aktive Inklusion) ist die Gesamtsumme von rund 62,6 Mio. € eingeplant. Für die regionalen AK stehen davon rund 53,7 Mio. € zur Verfügung, 8,9 Mio. € sind für zentrale Projekte des Sozialministeriums und des Justizministeriums reserviert.

Für die Prioritätsachse C im Ziel C 1.1 (Vermeidung von vorzeitigem Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit) sind rund 38,9 Mio. € eingeplant, die ausschließlich regional umgesetzt werden sollen.

Jedem Arbeitskreis steht ein jährliches Mittelkontingent für beide Ziele zur Verfügung, das auf der Grundlage sozialökonomischer Indikatoren errechnet wurden. (LINK: [regionale Mittelverteilung](#))

3.3 Was passiert, wenn die AK die ESF-Mittel in den spezifischen Zielen nicht wie vorgesehen einsetzen können?

Generell sind im Rahmen der regionalen Förderung beide spezifische Ziele zu bedienen. Die den Arbeitskreisen mitgeteilte Mittelaufteilung auf diese Ziele soll dabei zunächst in den Jahren 2015 und 2016 als Orientierung dienen. Im Zwischenergebnis 2018 und im Endergebnis muss die Zuordnung der ESF-Mittel zu den spezifischen Zielen über alle AKs hinweg eingehalten werden. D.h. die einzelnen Arbeitskreise können zunächst auf der Grundlage ihrer jeweiligen regionalen Ausgangs- und Bedarfslagen entscheiden, welche Projekte in welchen Zielen sie zur Förderung vorschlagen. Wenn also für ein Ziel keine Projekte gefördert werden sollen, kann das Budget dafür auch auf das jeweils andere Ziel verwendet werden. Auf der Grundlage der bis zum Jahr 2017 in der regionalen ESF-Förderung tatsächlich insgesamt verausgabten Mittel wird zu entscheiden sein, ob die Verwaltungsbehörde für die Folgejahre konkrete Vorgaben für die Mittelverteilung auf die beiden spezifischen Ziele machen muss.

3.4 Können zweijährige regionale Projekte gefördert werden?

Zweijährige Projekte können im Rahmen der regionalen Förderung gefördert werden. Für diese Projekte kann das Mittelbudget von zwei Jahren ausgeschrieben werden. Für zweijährige Projekte gelten dieselben Auswahlkriterien wie für einjährige Projekte. Die im Rundschreiben vom 12. 06. 2009 diesbezüglich getroffenen Festlegungen sind aufgehoben.

3.5 Wie oft darf ein Projekt mit ESF-Mitteln gefördert werden?

Eine Regelung, wie oft ein Projekt gefördert werden kann, gibt es in der ESF-Verordnung und in den Vorgaben der ESF-Verwaltungsbehörde nicht. Der ESF stellt aber keine Dauerfinanzierung dar. Insofern muss nach Ablauf eines Förderzeitraums anhand der Auswahlkriterien jeweils neu überprüft werden, inwieweit eine Neubewilligung eines Projekts erfolgen kann.

3.6 Gibt es eine bestimmte Mindestzahl an Teilnehmenden?

Die ESF-Förderung kann grundsätzlich nur für Projekte mit mindestens 10 Teilnehmenden in Betracht kommen.

3.7 Gibt es eine Änderung der Finanzierungsart?

Die regionale Förderung wird für alle Projekte, die nach dem 1. Juni 2016 bewilligt werden von der Anteils- auf die Fehlbedarfsfinanzierung umgestellt. Für alle vor diesem Zeitpunkt bewilligten Projekte bleibt es bei der Finanzierungsart der Anteilsfinanzierung.

3.8 Gibt es eine finanzielle Untergrenze für die Projektförderung?

Die L-Bank bewilligt nur regionale ESF-Projekte, deren förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten und die eine Förderung für mindestens 10 Teilnehmende beantragen.

Zielgruppen und Inhalte der Förderung

3.9 Welche Zielgruppen können im Ziel B 1.1 gefördert werden?

Die Zielgruppen, die im Ziel B 1.1 gefördert werden können, sind im Operationellen Programm beschrieben. Es handelt sich hierbei um:

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, hier insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen;
- Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund werden wegen ihrer überproportionalen Anteile an der Zielgruppe besonders adressiert;
- Insbesondere die Zielgruppe der älteren Leistungsberechtigten soll von den Fördermaßnahmen erreicht werden;
- Von Strafhaft oder Arrest entlassene bzw. von Straffälligkeit bedrohte Menschen;
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen;
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten;
- Menschen mit Behinderungen.

3.10 Welche Maßnahmen können im spezifischen Ziel B 1.1 gefördert werden?

Im spezifischen Ziel B 1.1 sollen die Fördermaßnahmen sowohl einen eigenständigen Beitrag zur sozialen Eingliederung und zur Verhinderung von Armut leisten als auch Personengruppen und Minderheiten erreichen, die in besonderem Maße von Diskriminierung und sozialer Exklusion bedroht sind. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bei diesen Zielgruppen bereits als erster Erfolg gelten.

Unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Analyse sollen von den Maßnahmen in besonderem Maße Frauen profitieren, da ihr Armutsrisiko besonders hoch ist.

Gefördert werden:

- Maßnahmen, die vielfach belasteten, arbeitsmarktfernen Zielgruppen mit Ansätzen unterstützen, die sie gesellschaftlich, psychosozial und gesundheitlich stabilisieren;
- Niedrigschwellige Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen.

Zwischenstufen z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewinnen.

3.11 Dürfen Sprachkurse im Ziel B 1.1 gefördert werden?

Reine Sprachkurse sind nicht förderfähig. Projekte können den Teilnehmenden im Rahmen der Förderinhalte der spezifischen Ziele B 1.1 und C 1.1. neben anderen Modulen auch ergänzenden Deutschunterricht anbieten, soweit dieser nicht im Rahmen des ESF-BAMF-Programms des Bundes gefördert werden kann (z. B. niederschwellige Maßnahmen zur Vorbereitung auf die BAMF-Kurse oder zur Vertiefung der im ESF-BAMF-Kurs erlernten Inhalte durch weiterführende berufliche Qualifizierung sowie Coaching).

3.12 Was muss bei regionalen Projekten im Ziel B 1.1 im Hinblick auf die Abgrenzung zu Förderung durch Bundes-ESF-Programme beachtet werden?

Regionale Projekte im Ziel B 1.1 müssen sich konzeptionell von der geplanten ESF-Bundesförderung zu „Beschäftigungsfördernden Maßnahmen für Langzeitarbeitslose“ abgrenzen.

Die geplante Förderung aus dem Bundes-ESF richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die seit mindestens 2 Jahren arbeitslos und älter als 35 Jahre sind, über keine verwertbare Berufsausbildung verfügen und bei denen eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf andere Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann (Prognoseentscheidung).

Das besondere Merkmal der geplanten Bundesförderung besteht in der gezielten Akquise von Betrieben, die bereit sind, mit diesen Personengruppen zusammenzuarbeiten. Das individuelle Coaching der Zielgruppe setzt nach dem Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses an. Die Förderung aus dem Bundesprogramm sieht angesichts der problembelasteten Zielgruppe degressive Lohnkostenzuschüsse vor. Antragsberechtigt sind nur Jobcenter.

3.13 Können Projekte im Ziel B 1.1 konzeptionell so ausgerichtet werden, dass nach der Integration einer geförderten Person in Arbeit auch eine Nachbetreuung möglich ist?

Im Fokus der Förderung im Ziel B 1.1 steht die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die dem Arbeitsmarkt sehr fern sind. Sofern eine Betreuung zur nachhaltigen Integration erforderlich ist, auch wenn keine ALG II-Leistungen mehr erforderlich sind, kann eine Nachbetreuung noch erfolgen. Im Hinblick auf den Ergebnisindikator, der mit dem Erlangen eines Arbeitsplatzes bereits erreicht ist, richtet sich der eher kürzere Zeitraum der Nachbetreuung nach den Erfordernissen im Einzelfall.

3.14 Welche Zielgruppen können im Ziel C 1.1. gefördert werden?

Im Ziel C.1.1 sollen niedragschwellige individuelle Maßnahmen für förderbedürftige, benachteiligte bzw. von Schulabbruch oder Schulversagen bedrohte Schülerinnen und Schüler - in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren - sowie für marginalisierte junge Menschen außerhalb des Schulsystems gefördert werden.

Die Förderung im Ziel C.1.1. konzentriert sich auf:

- Schüler/innen ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können;
- Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Im Gegensatz zur Zielgruppe von A 2.1 sind diese marginalisierten jungen Menschen weiter weg von einer Ausbildung als die Zielgruppe A 2.1, bei denen es eher wahrscheinlich ist, dass sie mit einem Langzeitpraktikum oder einer Assistenz eine Ausbildung abschließen können. Projekte zur assistierten Ausbildung werden ausschließlich zentral über A 2.1 umgesetzt.

3.15 Zählen zur Zielgruppe im Ziel C 1.1. auch Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen, Berufskollegs oder an einjährigen Berufsfachschulen? Ist eine Kofinanzierung von AV-dual mit ESF-Mitteln möglich?

Schülerinnen und Schüler im Vorbereitungsjahr Arbeit/ Beruf (VAB), im Berufseinstiegsjahr (BeJ), in der Dualen Ausbildungsvorbereitung (AV-dual), in Berufsfachschulen oder Berufskollegs, die zum Erreichen des Hauptschulabschlusses und/oder beim Übergang von der Schule in den Beruf zusätzlichen Unterstützungsbedarf entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen des spez. Ziels C.1.1. benötigen, gehören grundsätzlich zur Zielgruppe.

Förderung von Schülerinnen und Schüler aus AV-dual:

Gemäß den „Eckpunkten zur Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf in Baden-Württemberg“ vom 4. November 2013 handelt es sich bei der Zielgruppe von AV-dual um Jugendliche nach Abschluss der allgemein bildenden Schule, die aufgrund ihres Förderbedarfs (noch) nicht für eine betriebliche Ausbildung und auch nicht für eine Einstiegsqualifizierung infrage kommen. Ziel von AV-dual ist eine individuelle Förderung, damit ein möglichst rascher Übergang in Ausbildung entsprechend dem individuellen Leistungsvermögen der Jugendlichen möglich wird. Zur Zielgruppe zählen auch Schulabbrecher/innen, d. h. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss. Für diese Jugendlichen kann AV-dual mit einer Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses enden.

Das spezifische Ziel C 1.1 des Operationellen ESF-Programms 2014-2020 heißt: „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“. Die Förderung soll sich u. a. auf junge Menschen konzentrieren, die von Schulabbruch bedroht sind und/oder von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereich nicht oder nicht ausreichend erreicht werden. Im Vordergrund der Förderung soll das Erreichen eines Schulabschlusses und /oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung stehen.

Die Zielgruppen und Förderziele von AV-dual und des spezifischen Ziels C 1.1 des ESF-OP stimmen in hohem Maße überein, so dass Fördermittel des ESF zur Kofinanzierung der sozialpädagogischen AV-dual-Begleitung grundsätzlich eingesetzt werden können.

Nicht förderfähig ist hingegen eine ESF-Kofinanzierung einer sozialpädagogischen Begleitung von BQ-dual-Teilnehmenden, die gemäß den „Eckpunkten“ beruflich orientiert und ausbildungsfähig sind, aber aus verschiedenen Gründen keinen Ausbildungsplatz finden. Solche „marktbenachteiligten“ Jugendlichen bzw. deren Begleitung können nicht aus ESF-Mitteln gefördert werden. Hier müsste im Falle einer ESF-Förderung eine klare Abgrenzung vorgenommen werden.

3.16 Können auch Schülerinnen und Schüler von Förderschulen im Ziel C 1.1 gefördert werden, auch wenn dieser Schultyp nicht ausdrücklich genannt ist?

Ja, Schüler/innen an Förderschulen können grundsätzlich als benachteiligt im Bildungssystem gelten und bedürfen einer besonderen Förderung zur Erlangung einer Ausbildungsfähigkeit. Durch die Fokussierung auf bildungsferne und z. T. gesellschaftlich marginalisierte junge Menschen, darunter insbesondere solche mit Migrationshintergrund, leistet die Förderung in diesem spezifischen Ziel einen besonderen Beitrag zum bereichsübergreifenden Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

3.17 Können im Ziel C 1.1 auch Schülerinnen und Schüler gefördert werden, die die 7. Jahrgangsstufe noch nicht erreicht haben?

Nein. Die regionale Förderung setzt erst mit der 7. Jahrgangsstufe ein. Maßnahmen – z. B. der Berufsfrühorientierung – können nach dem neuen ESF-OP des Landes bereits ab der 5. Klasse gefördert werden (Sekundarstufe I). Derartige Maßnahmen wie die Berufs(früh)orientierung werden jedoch nicht regional, sondern nur zentral über das KM gefördert.

3.18 Welche Maßnahmen können im spezifischen Ziel C 1.1 gefördert werden?

Im spezifischen Ziel C 1.1 konzentriert sich die Förderung auf schulmüde oder schulverweigernde Jugendliche im Schulalter sowie auf junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden. Ziel der Förderung ist die individuelle und soziale Stabilisierung der Teilnehmenden. Im Vordergrund stehen dabei das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung.

- Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen re-

gulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz.

- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.
- Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können im Rahmen der Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

In diesem Förderziel wird besonders darauf zu achten sein, dass spezifische individuelle Dispositionen (soziales und familiäres Umfeld, Migrationshintergrund bzw. eigene Migrationserfahrung, geschlechterspezifische Benachteiligungen, riskante Lebensformen) adäquat berücksichtigt werden. Ferner soll frühzeitig einem geschlechertypischen Berufswahlverhalten entgegengewirkt werden.

3.19 Was muss bei regionalen Projekten im Ziel C 1.1 im Hinblick auf die Abgrenzung zu Förderung durch Bundes-ESF-Programme beachtet werden?

Regionale Projekte im Ziel C 1.1 zur Vermeidung von Schulabbruch und Schulversagen müssen sich vom Modellprogramm des Bundes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des BMFSFJ und BMUB abgrenzen.

Da das Modellprogramm des Bundes ähnliche Zielgruppen wie der ESF in Baden-Württemberg anspricht und auch Kongruenzen bei den methodischen Bausteinen vor-

handen sind, ist es wichtig auf die Abgrenzungen zwischen beiden Ansätzen zu achten:

- Das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des BMFSFJ und des BMUB ist sozialräumlich ausgerichtet und konzentriert sich auf Stadt- und Ortsteile mit erhöhtem Entwicklungsbedarf, insbesondere Gebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“; Mikroprojekte mit Quartiersbezug gehören zu den methodischen Bausteinen des Programms;
- Mit dem Programm soll ein Beitrag zur integrierten, sozialen Stadtentwicklung geleistet werden;
- Im Gegensatz zur Förderung des Landes-ESF können sich im Bundesprogramm lediglich Kommunen (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) bewerben, die Projektumsetzung wird von einer kommunalen Koordinierungsstelle gesteuert;
- Das Programm soll strukturbildende Wirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern im Bereich Jugendsozialarbeit, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, (Berufs-)Schulen, Quartiersmanagement und Wirtschaftsakteuren (z. B. Unternehmen und Kammern) haben;
- Es soll einen Erkenntnisgewinn zur Optimierung des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) bringen.

Im Gegensatz zu „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ können sich für die Förderung aus dem Landes-ESF, spez. Ziel C 1.1 auch freie Träger bewerben; die Förderung ist ausschließlich teilnehmerzentriert und soll in Form von regional bedarfsgerechten Maßnahmen flächendeckend umgesetzt werden. Die Förderziele sind nicht auf strukturbildende Elemente ausgerichtet und erfordern keinen sozialräumlichen Bezug.

In Bezug auf bestehende Förderangebote des Landes sollen die Maßnahmen insbesondere in Ergänzung und im Anschluss an die Förderung gemäß SGB VIII, insbesondere Schulsozialarbeit und die mobile Jugendarbeit/Streetwork konzipiert sein.

Während die regionalen Projekte für von Schulversagen und Schulverweigerung bedrohte Schüler/innen das Ziel verfolgen, die Teilnehmenden an den Lernort Schule zurückzuführen und ihre „Beschulbarkeit“ wiederherzustellen, setzt das Bundesprogramm „Berufseinstiegsbegleitung“ später an. Es baut darauf auf, dass diese Ziele der

Landesförderung bereits erreicht sind, sodass eine Anschlussfähigkeit der Programme gegeben ist.

Kofinanzierung

3.20 Können Mittel aus dem Landesförderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen oder aus dem Förderprogramm Mobile Jugendarbeit/Streetwork zur Kofinanzierung von Projekten verwendet werden?

Nein.

3.21 Können Mittel aus dem Landesprogramm Jugendberufshelfer als Kofinanzierung verwendet werden?

Ja.

4. Querschnittsziele und Querschnittsthemen¹

4.1 Wie soll das Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ regional verankert und umgesetzt werden?

Im Rahmen des Querschnittsziels "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltige Erwerbsintegration und existenzsichernde Beschäftigung. Die Maßnahmen sollen an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen ausgerichtet sein und einen der geschlechtsbezogenen Problemlage angemessenen Anteil von Frauen an den Förderungen sicherstellen. Sie sollen zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen und auf die Förderung einer existenzsichernden Beschäftigung von Frauen und Männern zielen.

Die regionalen Arbeitsmarktstrategien sollen darauf Bezug nehmend die Problemlage darstellen, entsprechend konkrete Gleichstellungsziele festlegen und passende Förderansätze, im Sinne einer Doppelstrategie auch frauenspezifische Förderaktivitäten, benennen.

¹ Fachliche und konzeptionelle Fragen zu den Querschnittszielen können Sie mit dem Team der Querschnittsberatung unter office@querschnitt-bw.de erörtern.

Im ELAN-Formular werden zum Querschnittsziel Gleichstellung von Frauen und Männern die folgenden Leitfragen abgefragt:

- *Welche geschlechtsbezogenen Barrieren und Rahmenbedingungen der Zielgruppe bestehen im Handlungsfeld des Projekts?*
- *Welche konkreten Gleichstellungsziele setzt sich das Projekt?*
- *Wie sollen die Gleichstellungsziele in der Projektumsetzung erreicht werden?*
- *Wie sollen die erreichten Gleichstellungsziele überprüft werden?*

Im Rahmen des Rankings sollen die Projektanträge anhand dieser Leitfragen bewertet werden. Die Umsetzung des Querschnittsziels und die Erreichung der gesetzten Gleichstellungsziele sollen im Sachbericht zum Verwendungsnachweis dokumentiert und entsprechend geprüft werden.

4.2 Wie soll das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ regional verankert und umgesetzt werden?

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu verhindern. Die Maßnahmen sollen insbesondere die besondere Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit Behinderung sicherstellen mit dem Ziel, ihren Zugang zu Bildung und Beschäftigung zu verbessern, ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Die regionalen Arbeitsmarktstrategien sollen darauf Bezug nehmend die Problemlage darstellen, entsprechend konkrete Chancengleichheitsziele festlegen und passende Förderaktivitäten, im Sinne einer Doppelstrategie auch spezifische Förderansätze für die genannten Zielgruppen, benennen.

Im ELAN-Formular werden zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung die folgenden Leitfragen abgefragt.

- *Welche spezifische Barrieren und Rahmenbedingungen für die genannten Zielgruppen (v.a. Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Handicap) bestehen im Handlungsfeld des Projekts?*
- *Welche konkreten Ziele zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung setzt sich das Projekt?*
- *Wie sollen diese Ziele in der Projektumsetzung erreicht werden?*
- *Wie sollen die erreichten Chancengleichheitsziele überprüft werden?*

Im Rahmen des Rankings sollen die Projektanträge anhand dieser Leitfragen bewertet werden. Die Umsetzung des Querschnittsziels und die Erreichung der gesetzten Chancengleichheitsziele sollen im Sachbericht zum Verwendungsnachweis dokumentiert und entsprechend geprüft werden.

4.3 Wie soll das Querschnittsziel „ökologische Nachhaltigkeit“ regional verankert und umgesetzt werden?

Im Rahmen des Querschnittsziels der „ökologischen Nachhaltigkeit“ zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, entsprechende Aspekte und Inhalte soweit wie möglich im Rahmen der Alltagssituation der Zielgruppen und im Kontext von Qualifizierungsbausteinen zu thematisieren. Dies kann in der regionalen Projektumsetzung insbesondere durch praxisnahe Themen wie Energiesparen oder sparsamer Umgang mit Ressourcen bzw. umweltgerechtes Verhalten aufgegriffen werden.

Das ELAN-Formular sieht im Abschnitt 12 (Querschnittsziele) eine entsprechende Abfrage vor. Die Antragstellenden sind aufgefordert, etwaig geplante Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit darzulegen.

Im Rahmen des Rankings werden die Projektanträge in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit bewertet.

4.4 Wie soll das Querschnittsthema „Transnationale Zusammenarbeit“ regional verankert und umgesetzt werden?

Das Operationelle ESF-Programm für Baden-Württemberg unterstützt die transnationale Zusammenarbeit, um den europäischen Gedanken zu fördern, das wechselseitige Lernen zu unterstützen und um den europäischen Mehrwert der durch den ESF geför-

der Interventionen zu erhöhen. Auch regional durchgeführte Projekte können sich in einem transnationalen Erfahrungsaustausch engagieren.

Das ELAN-Formular fragt im Abschnitt 12 (Querschnittsziele) ab, ob transnationale Zusammenarbeit Bestandteil der Projektkonzeption ist. Die Antragstellenden sind aufgefordert, hierzu folgende Aspekte darzulegen, wenn Sie transnationale Maßnahmen planen:

- Partnerschaften/ Partner
- Ziele und Inhalte des Austauschs

Im Rahmen des Rankings werden die Projektanträge in Bezug auf die transnationale Zusammenarbeit bewertet.

4.5 Wie soll das Querschnittsthema „soziale Innovation“ regional verankert und umgesetzt werden?

Der Europäische Sozialfonds ist ein Entwicklungsprogramm für innovative arbeitsmarktpolitische Ansätze und Vorhaben. In seiner Umsetzung können soziale Innovationen in unterschiedlichen Ebenen entwickelt werden, sei es durch neue Wege der Zielgruppenerreichung, durch neue Angebote und Methoden, die über eine Regelförderung hinausgehen, oder durch neue Kooperations- und Kommunikationsformen in der Arbeit mit Zielgruppen und Regeldiensten.

Das ELAN-Formular fragt im Abschnitt 11 (Sekundäres ESF-Thema) eine entsprechende Abfrage ab, in welcher Form das geplante Projekt soziale Innovationen hinsichtlich der hier erwähnten Ebenen verfolgt.

Im Rahmen des Rankings werden die Projektanträge in Bezug auf den Innovationsgehalt des Antragskonzeptes unter der Überschrift „Inhaltliche Qualität des Vorhabens“ im Bewertungsbogen bewertet.

5 Strategieentwicklung und Ausschreibung

5.1 Welche Anforderungen werden an die Arbeitsmarktstrategien gestellt?

Die ESF-Arbeitsmarktstrategie hat sich an den regionalen Bedarfen sowie an den Zielen des Operationellen Programms zu orientieren. Die Europa 2020 Strategie legt noch mehr als bisher Wert darauf, den europäischen Mehrwert der ESF-Interventionen sichtbar zu machen. Dazu sollen finanzielle Mittel und Projekte auf wenige spezifische Ziele und auf besonders dringende Probleme des regionalen Arbeitsmarktes konzentriert werden.

Für die Erstellung der regionalen Arbeitsmarktstrategie bedeutet dies:

- Auch künftig ist eine Analyse des regionalen Arbeitsmarktes durchzuführen; daraus sind Förderbedarfe abzuleiten. Die regionale Arbeitsmarktstrategie soll mit dem Arbeitsmarktprogramm des örtlichen Jobcenters abgestimmt sein;
- Die Analyse stellt in einem übersichtlichen und prägnanten Rahmen die drängendsten Herausforderungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt dar und berücksichtigt dabei insbesondere solche empirischen Befunde, die mit den spezifischen Zielen B 1.1 und C 1.1 des Operationellen Programms korrespondieren;
- Die Arbeitsmarktstrategie soll die Umsetzung der ESF-Querschnittsziele in geeigneter Form sicherstellen (siehe oben Punkt 4).
- Bei der Strategieentwicklung sind die finanziellen Kontingente der beiden spez. Ziele zu berücksichtigen.

Die Einzelheiten der Strategieerstellung und -gestaltung werden in der Arbeitshilfe zur regionalen ESF-Förderung erläutert. (LINK: [regionale Arbeitshilfe](#))

Ausschreibung

5.2 Muss die regionale Arbeitsmarktstrategie veröffentlicht werden?

Ja. Zur Einreichung von Projektanträgen muss öffentlich aufgerufen werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder potenzielle Träger die Möglichkeit hat, einen Antrag beim regionalen ESF-Arbeitskreis einzureichen. Da die regionale Arbeitskreisstrategie die

Förderschwerpunkte und damit wichtige Informationen für die Träger beinhaltet, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

5.3 *Hat der Arbeitskreis die Möglichkeit zur erneuten Ausschreibung, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden können?*

Sollte die aktuelle Ausschreibungsrunde für das Programmjahr dazu führen, dass die zur Verfügung stehenden ESF-Fördermittel nicht ausgeschöpft werden, so hat der Arbeitskreis die Möglichkeit einer erneuten Ausschreibung im jeweiligen Kalenderjahr. Ungeachtet dessen können zunächst bis zum Jahr 2018 nicht ausgeschöpfte Mittel eines Kalenderjahres auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden (d.h.: Eine letztmalige Übertragung wäre dann für nichtausgeschöpfte Mittel aus 2018 in das Jahr 2019 möglich).

6. Antrags- und Rankingverfahren

Anträge werden mit dem Elektronischen Antragsverfahren ELAN für den Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg gestellt, das über die [ESF-Webseite](#) aufrufbar ist. Die fertig ausgefüllten Anträge müssen ausgedruckt und unterschrieben bis zum Endtermin der Ausschreibung (in der regionalen Förderung ist das i.d.R. der 30. September) bei der L-Bank eingegangen sein.

6.1 *Gelten auch in der neuen Förderperiode die Regeln für die Abstimmung in den regionalen Arbeitskreisen über das Ranking der Projekte?*

Ja, auch in der neuen Förderperiode sind die Regeln für die Abstimmung über Projekte zu beachten. D.h.: Bei den Abstimmungen in den Arbeitskreisen müssen die Bewertungsbögen und das Auswertungsmodul in Form von Excel-Dateien verwendet werden (LINK: [Formulare Ranking](#)).

6.2 Welche Funktion hat der Bewertungsbogen für die Geschäftsführenden der regionalen Arbeitskreise?

Die Geschäftsführung des regionalen ESF-Arbeitskreises führt mit diesem Bewertungsbogen für jedes einzelne Projekt eine formale Prüfung durch (z.B. Vollständigkeit der Unterlagen, Unterschrift des Antrags etc.). Da die dem Antrag als Anlage beigefügte detaillierte Personalaufstellung des Trägers aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an die AK-Mitglieder weitergeleitet werden kann, ist die Geschäftsführung gehalten, die Anzahl der im Projektantrag genannten Personen und die Personalstellen einzutragen. Wünschenswert wäre, wenn der Bogen mit den entsprechenden Projektunterlagen an die einzelnen AK-Mitglieder weitergeleitet würde. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muss er spätestens im Rahmen der Votierungssitzung vorliegen.

Für die Auswertung der Einzelvotierungen der AK-Mitglieder ist zudem die Excel-Auswertungsdatei zu verwenden, in die die vergebenen Gesamtbewertungen der einzelnen Projektanträge von jedem AK-Mitglied übernommen werden. Das Gesamtergebnis wird automatisch berechnet.

6.3 Welche Funktion hat der Bewertungsbogen für stimmberechtigte Mitglieder des regionalen ESF-Arbeitskreises (LINK: [Bewertungsbogen](#))?

Dieser Bewertungsbogen orientiert sich an den vom ESF-Begleitausschuss genehmigten Kriterien zur Projektauswahl. Diese Kriterien wurden operationalisiert durch insgesamt 15 Wertungsfragen, die jedes AK-Mitglied anhand der Projektbeschreibungen für jeden Antrag beantwortet. Sowohl die Zwischenpunkte als auch den Endpunktstand errechnen sich automatisch. Pro Antrag steht jeweils ein Arbeitsblatt in Excel zur Verfügung. Auf dem letzten Arbeitsblatt der Excel-Datei werden die Endnoten der Einzelprojekte automatisch übernommen und bietet jedem Mitglied einen schnellen Gesamtüberblick. Bei der Bewertung wird die Anzahl der abgegebenen Ergebnisse bei der Berechnung berücksichtigt.

6.4 Wann soll die Bewertung der Projekte durch die stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises erfolgen?

Ob die Bewertung der Projekte durch die stimmberechtigten AK-Mitglieder im Rahmen der dafür vorgesehenen Ranking-Sitzung erfolgt oder zu einem vereinbarten späteren Termin per Mail an die Geschäftsführung übersandt wird, bleibt den Arbeitskreisen überlassen. Wird das Endergebnis nicht im Rahmen der Sitzung ermittelt, sind die Beteiligten von der Geschäftsführung schriftlich über das Ranking-Ergebnis zu informieren.

Bei einem Ende der Antragsfrist zum 30. September sollte das Ranking-Verfahren Anfang November abgeschlossen sein, damit die L-Bank bis zum Jahresende bewilligen kann.

6.5 Ab welcher Punktzahl können Projektanträge nicht mehr bewilligt werden?

Beim Rankingverfahren ist die **35-Punkte-Regelung** zu beachten. Projektanträge, die weniger als 35 Punkte erhalten haben, können auch dann nicht bewilligt werden, wenn der Arbeitskreis sein Budget noch nicht ausgeschöpft hat.

6.6 Welcher Interventionssatz gilt in der neuen Förderperiode?

In der neuen Förderperiode soll der ESF-Interventionssatz in einer Spanne von mindestens 35% bis maximal 50% liegen.

6.7 Welche Unterlagen müssen an die L-Bank weitergeleitet werden?

An die L-Bank müssen mit den Anträgen der jeweilige Aufruf, das Protokoll der Ranking-Sitzung und die Ranking-Liste übersandt werden.

7. Sonstiges

- 7.1 *Kann in die Bezeichnung des ESF-Arbeitskreises auch ein ergänzender Titel aufgenommen werden, aus dem hervorgeht, dass ein Landkreis oder eine Stadt ein personell gleich besetztes Gremium für die regionale oder städtische Arbeitsmarktpolitik hat?***

Die ESF-Arbeitskreise können sich eigene Bezeichnungen geben, es muss aber in jedem Fall deutlich werden, dass das Gremium die Funktionen eines ESF-Arbeitskreises gemäß dem AK-Vertrag wahrnimmt (z. B. im Untertitel).